



# Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

**Nur per E-Mail**

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**18/1399**

A07, A08

40210 Düsseldorf

Konrad-Adenauer-Platz 13

Telefon 0211 3896-0

Telefax 0211 3896-367

E-Mail: [poststelle@lrh.nrw.de](mailto:poststelle@lrh.nrw.de)

(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische Dokumente)

Auskunft erteilt: Herr Dr. Rückert

Durchwahl: 3896-451

Geschäftszeichen:

KuP-01.07.02-000010-2024-0000088

Datum: 10.04.2024

**Stellungnahme des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Landtag zu dem**

**Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/7762

Schriftliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags  
Nordrhein-Westfalen vom 12.03.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit diesem Schreiben sende ich Ihnen eine Stellungnahme des Landesrechnungshofs  
anlässlich der schriftlichen Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses zu dem im  
Betreff genannten Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

**Anlage**



Landesrechnungshof  
Nordrhein-Westfalen  
Großes Kollegium

**KuP-01.07.02-000010-2024-0000088**



**Stellungnahme  
des Landesrechnungshofs  
Nordrhein-Westfalen**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
**„Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung“**  
Drucksache 18/7762

Schriftliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses  
vom 12.03.2024

Düsseldorf, 10.04.2024

Zur Unterstützung der Ausschussberatungen bat die Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags mit Schreiben vom 12.03.2024 den Landesrechnungshof (LRH) als Sachverständigen um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung“ (Drucksache 18/7762).

Der LRH nimmt wie folgt Stellung:

## **I. Worum geht es?**

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) können Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 LHO überjährig zur Verfügung und gelten mit der Zuweisung an die beteiligten Stellen nach § 15 Abs. 2 Satz 4 LHO im Landeshaushalt als verausgabt – unabhängig davon, ob tatsächlich eine Zahlung erfolgt ist.

Der Gesetzentwurf zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO-E) sieht vor, in §§ 14, 17 und 85 LHO die folgenden ergänzenden Regelungen zu schaffen:

Dem Haushaltsplan soll künftig als Anlage eine Übersicht über die Bestände der Selbstbewirtschaftungsmittel beigefügt werden; zudem sollen in den Erläuterungen die Bestände der Selbstbewirtschaftungsmittel bei den jeweiligen Haushaltsstellen ausgewiesen werden (§§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 17 Abs. 1 Satz 2 LHO-E). Der Haushaltsrechnung soll zukünftig eine Übersicht über die Bestände der Selbstbewirtschaftungsmittel beigefügt werden (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO-E).

Durch den Gesetzentwurf sollen die Transparenz mit Blick auf die Bestände der Selbstbewirtschaftungsmittel erhöht und die entsprechenden Empfehlungen des LRH aus seinem Jahresbericht 2018 durch Übernahme in die LHO verbindlich normiert werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Drucksache 18/7762, S. 1 sowie Begründung, Allgemeiner Teil, S. 8.

## II. Was ist aus Sicht des Landesrechnungshofs zum Institut der Selbstbewirtschaftung anzumerken?

Der LRH hat sich seit 2018 mehrfach zur Selbstbewirtschaftung nach § 15 Abs. 2 LHO geäußert. Seine wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen fasst er aus Anlass seiner vorliegenden Stellungnahme wie folgt zusammen:

Das Institut der Selbstbewirtschaftung nach § 15 Abs. 2 LHO beinhaltet **Durchbrechungen wesentlicher Haushaltsgrundsätze**<sup>2</sup> und diese Durchbrechungen beeinträchtigen **das parlamentarische Budget- und Kontrollrecht**. Selbstbewirtschaftungsmittel haben daher einen Ausnahmecharakter.

- Die **Zulassung der Selbstbewirtschaftung** sollte folglich **sehr restriktiv** gehandhabt werden: Selbstbewirtschaftungsvermerke sollten in Anzahl und Umfang auf das unbedingt Notwendige begrenzt werden. Jeder Selbstbewirtschaftungsvermerk ist dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit durch die Selbstbewirtschaftung eine sparsame Bewirtschaftung über die für alle Ausgaben allgemein geltende sparsame Mittelverwendung hinaus gefördert wird.<sup>3</sup> Zum Beispiel kann die Begründung, dass sich Maßnahmen über mehrere Jahre erstrecken, im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der Selbstbewirtschaftungsmittel allenfalls als Beschreibung, aber nicht als ausreichende Begründung für die Veranschlagung der Mittel zur Selbstbewirtschaftung angesehen werden.<sup>4</sup>
- Zudem sind die **Steuerungsmöglichkeiten des Ministeriums der Finanzen** im Haushaltsvollzug in dem Institut der Selbstbewirtschaftung **eingeschränkt**, weil Selbstbewirtschaftungsmittel mit ihrer Zuweisung als für den Haushalt verausgabt gelten.<sup>5</sup> Es sollte daher jährlich kontrolliert werden, ob die bereits in vorherigen Haushalten ausgebrachten Selbstbewirtschaftungsvermerke weiterhin erforderlich

---

<sup>2</sup> Jahresbericht 2018, Beitrag 8, S. 115, 119: Grundsatz der Jährlichkeit, Bruttoprinzip sowie Grundsatz der Gesamtdeckung im Haushalt.

<sup>3</sup> Jahresbericht 2018, a. a. O., S. 119 f.

<sup>4</sup> Stellungnahme 18/13, S. 9.

<sup>5</sup> Nach § 15 Abs. 2 Satz 4 LHO ist bei der Rechnungslegung nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen.

sind.<sup>6</sup> Zur **Vereinheitlichung der Bewirtschaftungspraxis** sollten zudem Bewirtschaftungsregelungen für Selbstbewirtschaftungsmittel erlassen werden. Das Fehlen solcher Regelungen kann nach den Feststellungen des LRH den Anstieg von Selbstbewirtschaftungsmittel-Beständen begünstigen.<sup>7</sup>

- Selbstbewirtschaftungsmittel sollten außerdem **im Gesamthaushalt transparent dargestellt** werden. Denn sie können den **Charakter von Dauerfonds** neben den für das laufende Haushaltsjahr parlamentarisch bewilligten Haushaltsmitteln annehmen.<sup>8</sup> Mit ihrer Zuweisung gelten sie nämlich als für den Haushalt verausgabt und stehen den mittelbewirtschaftenden Stellen zeitlich unbegrenzt zur Verfügung. Zudem fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln nach § 15 Abs. 2 Satz 3 LHO die bei ihrer Bewirtschaftung aufkommenden Einnahmen zu.

Dem Parlament ist es so nicht möglich, die Entwicklung der Selbstbewirtschaftungsmittel-Bestände nachzuverfolgen. Zur Unterstützung des verfassungsrechtlichen Budget- und Kontrollrechts des Parlaments hatte der LRH bereits mehrfach angeregt, die **Selbstbewirtschaftungsmittel-Bestände transparent im Gesamthaushalt darzustellen**. Sie sollten im Haushaltsplan und in der Haushaltsrechnung ausgewiesen werden.<sup>9</sup>

### III. Was ist zu dem Gesetzentwurf vor diesem Hintergrund zu sagen?

Mit den ergänzenden Regelungen in §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 17 Abs. 1 Satz 2, 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO-E werden die Empfehlungen des LRH zur transparenten Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel-Bestände im Gesamthaushalt aufgegriffen:

Dem Parlament würden mit der in § 14 Abs. 1 Nr. 4 LHO-E vorgesehenen Übersicht zum Haushaltsplan und den nach § 17 Abs. 2 LHO-E in den Erläuterungen der Haus-

---

<sup>6</sup> Jahresbericht 2018, a. a. O., S. 119 f.

<sup>7</sup> Jahresbericht 2018, a. a. O., S. 121.

<sup>8</sup> Jahresbericht 2018, a. a. O., S. 121 m. w. N.; Stellungnahme 18/13, S. 9.

<sup>9</sup> Jahresbericht 2018, a. a. O., S. 122; Stellungnahme 17/1940, S. 9.

haltsstellen auszuweisenden Selbstbewirtschaftungsmittel-Beständen im Rahmen der Haushaltsberatungen Informationen zur fundierten Wahrnehmung seines Budget- und Kontrollrechts zur Verfügung stehen.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweis der Selbstbewirtschaftungsmittel-Bestände in einer Übersicht zur Haushaltsrechnung (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO-E) würde die für den Haushaltsplan vorgesehenen Änderungen für die Rechnungslegung nachziehen. Dadurch würde die Haushaltsrechnung als Rechenwerk systematisch vervollständigt und im Vergleich zu den bisher gänzlich fehlenden, standardisierten Veröffentlichungen eine Transparenzsteigerung bewirkt.

Insbesondere vor dem Hintergrund der dem Jahresberichtsbeitrag 2018 zugrundeliegenden Prüfungserkenntnisse des LRH und der bis 2024 erreichten Größenordnung von Selbstbewirtschaftungsmittel-Beständen<sup>10</sup> hat sich gezeigt, dass die Selbstbewirtschaftungsmittel-Bestände mittlerweile den Charakter von Dauerfonds angenommen haben.

Daher begrüßt der LRH eine Umsetzung seiner Empfehlungen zur transparenten Darstellung der Selbstbewirtschaftungsmittel im Gesamthaushalt. An seinen weiteren Empfehlungen, insbesondere zur restriktiven Handhabung des Instituts der Selbstbewirtschaftung und zur verbesserten unterjährigen Steuerung von Selbstbewirtschaftungsmittel-Beständen, hält er unverändert fest.

gez.

**Prof. Dr. Mandt**  
Präsidentin

gez.

**Kisseler**  
Vizepräsident

gez.

**Dr. Hähnlein**  
Direktor beim LRH

gez.

**Dr. Lascho**  
Direktor beim LRH

gez.

**Zelljahn**  
Direktor beim LRH

---

<sup>10</sup> Vorlage 18/2265. Bestand zum 01.01.2024: rd. 7,9 Mrd. €, Stand Februar 2024.